

gehandelt

Die Revision hat Aussicht  
auf Erfolg, wenn sie zulässig  
und soweit sie begründet  
ist.

A. Zulässigkeit

I Die Revision ist als

Sprungrevision gegen  
das Urteil des Revisions-  
richters Münster, Strafgericht,  
vom 15.6.2017 stattzuf.  
(§§ 335 I, 312 I + PO)

II Der Verteidiger ist nach

§ 287 StPO beschreiblich  
befugt

III Die Revision wurde schrift-

lich innerhalb einer Woche  
nach Verkündung des Urteils,  
nämlich mit am 22.6.2018  
beim Amtsgericht Münster

(iudex a quo) eingereicht  
schwidern erhoben (§ 344  
StPO). Dass das Rechtsmit-

tel innerhalb von zwei  
als Revision bezeichnet

wurde, ist unschlüssig, weil  
mit Schreiben vom 1.7.2017  
(Erzogen) klar gestellt worden,  
dass das Rechtsmittel als Revi-  
sion geführt werden soll und  
zu diesem Zeitpunkt die  
Revisionszugehörigkeit idem  
falls noch nicht abgelaufen  
war.

das ist zu befehlen

Die  
IV Revisionszugehörigkeit kann  
am 1.8.2017 noch einger-  
halten werden. Die Frist  
beginnt nach § 345 I 3 SPO  
erst mit Bestimmung des  
Urteils, den diese Jadenpfe  
erst nach Ablauf der Revisions-  
frist (§ 345 I 1 SPO), nämlich  
nach dem 26.08.2017 anfallen.

Die Zustellung am die Klar-  
dandig am 7.7.2017 (S. 14)  
mit keine Frist aus, weil sie  
entgegen der unpublizierten  
Änderung des Rechtsin-  
 (§ 36 I 1 SPO) erfolgte und  
während nicht am dem  
wichtigen Zustellungsadresse  
von (§ 37 II 1 SPO) in § 466 I  
2 PO). Eine wirksame Ver-

eine Halbe des  
Mangel

Bei Übergabe der Urkunde  
fertigung an dem Verlei-  
her am 11.7.2017 vor,  
mit der die vorher an  
ihm nicht farngeurteilt wer-  
folgte Bezahlung geschick  
wurde (§§ 375 S. 1, 183  
170). Die Revisionsbe-  
gründung ist nicht dem  
nach §§ 345 I 1, 3, 431 S. 1  
mit Ablauf des 13.8.2017.

jaan!

Die Revisionsbegründung  
muss durch eine von  
dem Verteidiger oder einem  
Rechtsanwalt unterschriebene  
Schrift oder ein Protokoll  
der Geschäftsstelle erfolgen  
(§ 345 S. 170).

V Die Revision ist mit  
Auftrag.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet,  
insoweit das Gericht eine  
Erfolgsfindung getroffen hat,  
etwahr von Gesetzes wegen  
an demselben Prozessverlauf -

setzungen fehlen oder  
das Urteil auf einer  
Verletzung des Gesetzes  
beruht.

## I Prozessmaßnahmen

1. Es könnte die den unter  
liegenden Zuständigkeit des  
Staatsanwalts (§ 151 StPO)  
§ 6 StPO, § 25 Abs. 2 S. 1) ge-  
fällt haben. Wenn es sich  
sich die Prüfung ausdrück-  
lich nur auf Vergehen  
bei denen eine <sup>Verurteilung</sup> ~~Verurteilung~~  
Freiheitsstrafe <sup>oder mit</sup> ~~oder mit~~  
Jahres <sup>oder zu erwarten</sup> ~~oder zu erwarten~~  
weil. Die Zuständigkeit  
soweit sich aus dem auf

selbst für!  
Grundlagen der Urteilsprä-  
stellungen aus einer ab-  
strahierenden Perspektive. Auf  
dieser Grundlage könnte  
auch eine Verurteilung  
wegen eines Verstoßes,  
während einer versuchte  
wandelbaren Expression  
(§ 253 Abs. 1, § 253 Abs. 1)  
die unter § 253 Abs. 1

Verfügung von Strafmaßnahmen  
von § 253 Abs. 1, § 253 Abs. 1  
ist, in Betracht kommen.

Sie dürfen brieflich und  
mündlich in die  
Sache verweisen (mündlich  
ist aber nicht)

Auf Basis der Urteilsfestlegung  
könnte sich die Klaunderklärung  
(K) wegen versuchten Rück-  
zieher Erpressung strafbar  
gemacht haben, indem sie  
die Züge wider anzeigt,  
um ihr das Klaunderrecht zu  
entziehen und auf diese  
weise eine Forderung der  
einen Ergeßforderung der  
Denkschrift Baden AG zeigen  
sie unmöglich zu machen.

a) Eine Verwendungsstrafbar  
keit scheidet aus, weil  
es wegen der Eingruppierung  
der K nicht zu einem  
Vermögensverlust gelangt  
sein ist

b) Eine Strafbarkeit wegen  
versuchten Erpressung  
ist nicht durch eine  
spätere Strafbarkeit  
wegen versuchten Betrugs  
verdrängt. Zwar lang  
nach dem früheren Er-  
bruch aber ein Schaden  
des Klaunderrechts vor,  
es folgte K aber ein

zur!  
den für einen Bund erforder-  
lichen Zustimmungsabsicht.  
Ihr kann es auch dem  
Urteilsfeststellungen nicht  
darauf an, sich klein-  
schick und Block aufzuwiegen,  
sondern sie sollte diese  
Gegenstände unmittelbar  
erwähren. Ihr fehlt es nicht  
die Absicht, die Gegenstände  
oder dem in ihrem Wegenden  
Sicherheit für sich zu ver-  
wandern, sodass Prüfung  
und damit auch Prüfung  
absicht fehlen.

W. d. den zukünftigen Ausfall  
den Rechtssprechung kommt  
aber subsidiär eine Bar-  
abnahme wegen veränderliche  
Erpressung in Betracht, weil  
jedem Bund subsidiär eine  
veränderliche Erpressung in-  
volunt. Die angene Ausfall  
der litanden, die eine Ver-  
wögensauftragung für eine  
veränderliche Erpressung freibest  
findet keine Sicher im  
Wortlaut der Begehung der  
§§ 253, 255 StGB und un-

begegnet die Regierung im  
einem unüberwindlichen Sinne  
auf die subjektive Ebene  
des Opfers

c) M sollte sich Unentschieden  
sein, die sie einen wider  
wärtigen Erpressungsgeheimnis  
halten

Sie wollte die Fänge werden  
(12) annehmen, also gemacht  
gegen eine Person anzu-  
den, um diese die zu  
wöligen, die Entfernung  
des Klemmnetzes zu dulden  
Dadurch sollte es dem  
Rechts der Bahn AG, die  
das die Fänge 12 in einem  
Rückverhältnis stand,  
unmöglich werden, ihre  
Forderung durchzusetzen,  
ihm sollte also ein  
Rückverhältnis entstehen.

M konnte auch mit  
dem Rechtstoffgeheimnis  
und widersprüchliche Beweise-  
nung, da sie die Fänge  
durch die Fänge einen gegen

die geübten Beschäftigten  
Forderung verbunden sollte

d) Kc hat zur Vermeidung  
dieser Talentschlusses mit  
Ausführung der Tätigkeiten  
Vermahlung auch unmittelbar  
angesetzt.

e) Sie wurde verlobung  
und schwulhaft und ist nicht  
strafrechtlich zurückzuführen.

f) Die mit ihm auch den  
Verkehrsbeziehungen auch  
eine Vermählung wegen  
eines Vertriebens in Betrieb  
hatten, was der M. Schickler  
nicht zuständige, sondern  
das Schöffengericht (11. 1. 1880,  
24 I. H. S. 1, 28 S. V. S.). Die gleiche  
Zuständigkeit war auch  
§ 6 S. 100 vom 18. 1. 1880  
in jedem Verjährungsfall  
zu beachten.

2. Es könnte zudem an  
den nach § 283 S. 10  
ausgehend erforderlichen  
Eröffnungsbeschluss fehlen.

weil der Beschluss von  
der Behörde nicht unter-  
zeichnet war. Indes wird  
die Lehrerschaft im Fortschritt  
nicht als Zwangsverband behauptet  
des Eröffnungsbeschlusses ge-  
macht. Vielmehr ist allein  
notwendig war auch hierüber  
dass mit Stillschweigen besteht  
dass der Geschäft des Ver-  
fahrens eröffnen sollte. Das  
es nicht bei dem vorliegenden  
schlichtem Beschluss steht  
von dem einen Abseher  
wie nicht gewolltes Ende  
wenig bedeutet, ergibt  
sich indes schon daraus,  
dass die Preisfestlegungen  
nach Entscheidung der Behörde  
nie vom selben Tag  
an die Abseher geht  
steht und die Staatsan-  
waltschaft angeht und  
dies sowie die Zugewand-  
ten Ministerien konst-  
vernehmung geladen  
werden sollte.  
Da jetzt damit im Bahnen  
des Preisversteigerungs  
werden kann, dass dies

gute Begründung!

geht die Hauptaufgabe  
anfallend aus, liegt die  
wünschenswerten Erfolge  
schluss vor.

3. Schließlich wurde es an  
erforderlichen Strafmaßnahmen  
fehlen.

Sowohl für Delikte vor  
Ausbruch des Zweiten  
Balkan AS Strafmaßnahmen  
erforderlich waren, länger  
diese vor, weil die DB AG  
inzwischen der dreiwertigen  
gen. Strafmaßstab (EFTST  
SFB) unterschiedlich schaff  
wie zuletzt und, dass die  
Strafverfolgung wegen über  
in Straftat kommen  
Delikte Straftat  
(EFTST, SFB, SFTSTP).

Zum 4. hat auch die Lage  
Wiederholte in inhaltliche  
entsprechende Erklärung  
über die Erhebungen  
im Untersuchungsgebiet  
wahr" angegeben. Es ist

aber fraglich, ob diese  
wegen der gegen sie vorliegenden  
verschiedenen Sachverhalte (EFTST  
SFB)

Erläuterung Inwertungs des am Tag  
des Tots mit unmittelbarem Kenntnis-  
erlangung der W. Begrunder  
Frist des f776E1 548 abgegeben  
Erläuterung der Form des  
f158E1510 genügt. Danach  
muss eine Erläuterung  
gegenüber anderen Betrachtern,  
wie der Polizei, schriftlich  
abgegeben.

Schöffengericht setzt grundsätzliche  
die Unterschrift des Behörde-  
stellers voraus, der vorerst  
dieser entscheidend erlassen  
ist, dass tatsächliche der  
Hauptantragsdarstellung Stufe  
empfangen besteht. Eine  
Unterschrift enthält die  
bei der Polizei eingegangenen  
Erläuterung oder nicht. Nach  
des Censusdrucks erforderlich  
von unser Verfahren  
hörmann, wenn es den  
sachlichen Umständen  
Zurechnung erlassen ist,  
dass der Behörde darstellung  
be der Erläuterung abgege-  
ben wird, hinsichtlich  
wenn eine auf Tonband

gute  
Argumentation

aufgezeichnete Erklärung wieder  
gelesen bzw. protokolliert  
werden. So liegt der Fall  
hier aber nicht. Geringe  
Bewusstsein für die Er-  
klärung sind die meisten  
~~der~~ Lehrkräfte angegeben  
Daten sowie die zeitliche  
und inhaltliche Kohärenz.  
Diese Informationen hatte  
aber nicht nur die W,  
sondern (beispielsweise) auch  
die B bei der Begründung  
der W eingetragene Punkte.  
Bemerk: Da es für die  
Erklärung bei der Diskus-  
sion keine Hinweise (deutlich  
nachweis infundiert) ist,  
ist mit der bloßen Über-  
sicherung der Aussagen  
mit dem sozialen Wissen  
- Inhalt beim Plausibilitäts-  
test die Wahrscheinlichkeit  
der Erklärung abhängig.

Zwar hat W die Er-  
klärung ausführlich bei  
der mündlichen Erklärung  
beurteilt ihre Argumente  
besteht. In diesem Fall

1. Urteil (18.6.2017) war die  
am 12.1.2017 signierte  
dreiwöchige Fußsperr  
(17515558) aber bereits ab  
geklappt.

Für eine Verurteilung der  
Belästigung fehlte es also  
an einer entsprechenden  
Strafbarkeit.

## II Verjährungsfristen

Eine Geschworenengerichtsurteil  
zuerst in einer Verurteilung  
von Verjährungsfristen  
verschieden liegen, wobei  
für Sachverhalte in § 338 ge-  
wählte Verjährungsfristen  
ein Beweis des Verfalls  
auf dem Verstoß vorliegt  
wird (absolute Verjährungs-  
gründe)

### 1. absolute Verjährungsgründe

a) Da wegen der wogenden  
Verurteilung wegen  
verschieden verjährungsfristen  
Befreiung (s.o.) und dem

Wahrscheinlichkeiten erwart-  
sam war, dass die Haupt-  
verhandlung vor dem Schöffengericht durchgeführt wird,  
weil M nach § 140 III Nr. 1  
StPO eine Pflichtverletzung be-  
steht, wenn er nicht in  
wenn ihr das Verbrechen in  
Anbahnung und Erfüllungsbeihilfe  
nicht nur Last gelegt wurde  
im Sinne von § 140 III Nr. 2 StPO.  
Die Durchführung der Haupt-  
verhandlung ohne diesen  
Unberechtigten ist unzulässig.  
(§ 338 Nr. 5 StPO ver. i. d. S. 1.)  
Der Verlust ist durch das Protokoll bewiesen  
(§ 338 Nr. 5 StPO).

b) Zudem könnte eine Ver-  
letzung des Vorschriften über  
die Öffentlichkeitsfreiheit der  
währendlichen Verhandlung  
vorliegen, weil (§ 169 S. 1)  
weil die beiden Besondere  
aus dem Sitzungssaal  
verweisen wurden, was  
nach § 338 Nr. 6 StPO ver-  
sible wäre.  
Zudem ist nach § 177 S. 1  
S. 1 die Entfernung  
von nicht an der Ver-  
handlung Beteiligten

Wenn für die Frage  
der notwendigen Beteiligung  
kommt es darauf an,  
welche Tätigkeit zur  
Last gelegt werden

Personen, also auch Geschworenen,  
möglich, ~~aber~~ durch Ent-  
scheidung des Vorsitzenden  
(§ 177 & 251ff.). Bei einem be-  
stimmten Beschluss gemachter Ver-  
weigerung ist auch grundsätzlich  
die Aufrechterhaltung der Ord-  
nung in der Sitzung, wobei  
auch deren ordnungsgemäße  
Vorbereitung gehört, und nicht  
lediglich die Fortführung der Verhandlung  
der Sitzungsbeteiligten von  
Ankunft bis zur Abschluss  
eröffnet. Eine Verweisung  
ist aber nur zulässig,  
wenn die Person der  
zur Aufrechterhaltung der  
Ordnung getroffenen Maß-  
nahmen nicht Folge leisten,  
Denn Beweis muss also  
eine klare Anweisung  
voraussetzen. Die Verweisung  
eine Verweisung ist - schon  
mit Blick auf den der  
regulären Verfahren  
während der Verhandlung  
während der Verhandlung  
nicht zulässig.

gut!

Für den Fall einer Verweisung

geduldeten Protokoll (§ 274  
StPO) wiedergegebenen Be-  
schluss ergibt sich aus  
Wortlaut, wobei dass es sich  
Sprachliche Formulierungen gibt.

Damit liegt ein un-  
genügend versandene nicht  
ke Beschaffung im öffent-  
lichkeit vor. \*

## 2. relative Revisionsgründe

a) Wie sich aus dem un-  
geduldeten (§ 274 StPO) Pro-  
tokoll der Hauptverhandlung  
ergibt wurde aufgrund  
§ 243<sup>II</sup> StPO die für  
Belange nicht vorlesen.  
Für diesen Vorstoß besteht  
das Urteil auch, weil  
Sachverhalt und Rechtslage

---

\* Für die unverständige

kei kann diesen Vor-  
stoß in der Revision  
nicht rügen, ~~obwohl~~  
die obwohl sie aufgrund  
§ 238<sup>II</sup> StPO keine Substanz-  
ding des Vorsitzenden nicht-  
gefallen hat.

nicht so einfach oder den  
Beteiligten den Inhalt der  
Anträge abwehren beland  
samen, sodass eine Be-  
einflussung des Prozesses  
ausgeschlossen werden  
wird. Vielleicht hätte  
H in ihrer folgenden  
Erläuterung mehr zu insbe-  
sondere zu ihrem Vor-  
stellungen beitragen müs-  
sen können.

b) Ein Workshop gegen  
§ 258 II StPO liegt wohl  
vor. Ferner wurde H  
wohl ausdrücklich das  
"letzte Wort" erteilt. Sie  
hätte aber mit den  
Stellungnahmen zu ihrem  
Freiung die Möglichkeit  
als letzte Prozesshandlung  
vor der Verleitsprechung  
abschließend Stellung  
zu nehmen und auch  
diese Möglichkeit  
auch anzugehen. Dies ge-  
mäß den Regierungen  
von § 258 II StPO

das würde ich anders  
sehen

## Sachverhalte

Eine Gesetzesänderung kann  
wichtig sein durch längere, dass  
das Gesetz unterwirft Strafen  
recht nicht richtig angewendet  
wird kann.

Dabei liegen keine Rechts-  
punkte dafür vor, dass das  
Gesetz schon nicht die Voraus-  
setzungen für eine entsprechende  
Änderung des unterwirft  
Rechts geschaffen werden  
könnte, insbesondere durch  
eine Wiedereinführung oder wider-  
sprüchliche ~~gegen~~ Darstellung  
des Sachverhalts (sog. Darstellung  
Klage).

In Betracht kommt aber, dass  
die festgestellte Sachverhalt  
die Verurteilung nicht trifft.  
\* s. S. 172

### 1. Verurteilung wegen Diebstahls

Die Urteilsfeststellungen, dass  
M der D Kleinstahl auf  
Diebstahl wegen, ~~gegen~~

Wie bereits festgestellt  
hat das Gericht ersahen  
dass die Arbeitsstellung  
auch eine Vermittlung  
wegen versuchter rücker-  
weisung Erfassung gehörige  
Wählen. Eine Vermittlung wegen be-

leidiung <sup>Leidiung</sup> <sup>unvollständig</sup> <sup>Stuf</sup>  
ausführung <sup>ausführung</sup> <sup>ausführung</sup>  
Zu prüfen sind <sup>ausführung</sup> <sup>ausführung</sup>  
weitere <sup>ausführung</sup> <sup>ausführung</sup>

oder unzutreffende An-  
wendungen des unvollständigen  
Rechts:

können die Umkehrung  
des argen Dienstverhältnisses nicht  
bringen.

Zwar hat A keine be-  
sondere Sachverhalte, wünscht  
sich nur Eigenheim den  
DB AG, was gemeinsam,  
trotz der gemeinsamen  
den W brüche und eigen  
Gesundheitserkrankungen.

Sie kündete auch vor-  
sätzlich.

Der Punkt wurde den Fest-  
stellungen des Urteils über  
die Zwangsbekanntmachung, weil  
sie zwar eine sonstige  
Entziehung der Sachen  
von Berechtigten ~~ist~~  
zumindest für möglich  
lich und stützend im  
Kauf unter (Zwang-  
ersatz) (mangels fähigen  
und einwilligen Abschied  
und selbständig kündete  
und dies wusste, ihr über  
die Anzeigungsverpflichtung  
Lebte. Der kann es nicht

darauf an, die Sachver-  
halte selbst oder Ihnen sachverständ-  
für sich zu unteren, sondern  
sie wollte die Sachver-  
hältnisse mit Geschehen  
begreifbar machen, sie  
also gerade nicht für  
sie unteren.

Die Urteilsfeststellungen betreu-  
ende Vermittlung wegen  
Drohgebots also nicht.

2. Die Urteilsfeststellungen  
betreffend den Sachver-  
halt wegen Verletzung  
Verpflichtung (§ 274 I BGB)  
Var. 3 (StGB) tragen.

Indem M die W der Ver-  
pflichtung, dementsprechend  
sie sich der Aufzeichnungen  
über ihre Person und  
den Bestand, dass sie  
ohne Falschheit angeht  
wende. Entsprechende Auf-  
zeichnungen würden eine  
wichtige Gedächtnis-  
nung darstellen, die den  
Falschheit (die Begriffe) stehen

lässt, also eine Übernahme  
darstellen. Fleandings  
sind die Erwerbungen  
unter dem Anteilsfeststellung  
recht nicht beendet, so-

dass in dubio pro reo  
davon auszugehen ist, dass  
noch keine vollständige  
verlängerte Gedankenentstehung  
vorlag.

Eine Verurteilung wegen  
vollständiger Unterschneidung  
drückung wegen der Feststellung  
währen nicht.

3. Nach einer Verurteilung  
wegen vollendeter Substa-

ndierung tragen die  
Anteilsfeststellungen nicht  
(§ 303 I StGB). Zwar liegt der  
erforderliche Strafpunkt  
von (§ 303c StGB), dass Verurteil-  
er nicht oder keine Fest-

stellungen, so dass keine  
Substanz oder Block  
durch den Wert im  
dem Fall beschlagnahmt  
werden, sodass in dubio  
pro reo eine Verurteilung  
ausschließt.

Verneinung

4. Die Feststellungen tragen  
aber ihre - wenn Geld  
übernahme - wesentliche  
Urteilsgrundlagen  
(§ 271 II Nr. 1 V.a.S., R 518).

K stellte sich vor, dass  
die Deutsche Bank AG  
aufgrund der Angaben  
in dem Notizblock ihre  
Forderung gegen die deutsche  
Schwarzwaldbank. K stellte  
sich soweit vor, dass ein  
Block eine Gesamterklärung  
mit dem Inhalt enthält  
da sei ohne Falschsein ange-  
bracht worden. Diese für  
den Inhalt war  
und Darstellung der K  
verfügt und ließ W  
als Aussteller erkennen,  
K stellte sich also eine  
Urkunde vor, die ein Band  
Diese sollte gültig  
wäre.

Diese Urkunde wolle  
K seine Berechtigten  
Bank und ihren Bank  
als Basis verwenden,  
sowie also unterscheiden.

Dabei handelt es sich um  
den Absatz, eine Forderung  
durchsetzung zu verhindern  
also kann nicht mehr der  
rechtmäßig, der DB AG,  
einen anderen beizufügen

A hat mit Gegenüber  
den Wunde auch eine  
Festlegung über Zeitpunkt  
zunehmen angesetzt.

Sie handelt rechtswidrig,  
schuldhaft und ist nicht  
Zurückzuführen.

5. Die Festlegungen tragen  
keine eine Vereinbarung  
wegen eines anderen Sachver-  
ständigung an Klamm-  
breit und Rohblock,  
indem A diese in der  
Fluss warf, um sie  
zu zerstören (§ 303 Abs. 1)  
Der nachfolgende Straf-  
wirkung ist gestellt (§ 303)

6. Die Festlegungen tragen  
die Vereinbarung wegen  
Wahrung, weil A auch



§ 65a I StGB ausgehen.  
Diese weicht, auf eine  
tünchungsähnliche Hand-  
lung weitgehend verändertes  
Auslegung ist mehr denn  
Wortlaut möglich und zur  
Vermeidung von Strafsan-  
kultstücken, die der Gesell-  
geber mit § 65a StGB schuf-  
wolle, angeht.

M handelt es sich um  
Verkehrsverhältnisse vorüber-  
zeitlich und mit dem Risiko,  
das Entgelt zu will zu  
entrichten. Sie handeln  
rechtswidrig und schuld-  
haft.

Ein Strafpruch mit § 65a StGB  
§ 65a StGB war nicht anzu-  
wenden, weil die Handlung  
etwiler Entgelt für die  
Förderung ohne Fehrschein  
entschied die von M an-  
erkannte Beförderung als nicht  
mit dem Wert einer Fahrt  
ohne Fehrschein zu bewerten  
ist und dieser Wert (600)  
nicht nur geringfügig ist.

8. Die Wirkungskreisläufe  
tragen auch eine sehr  
einstufige Verwirklichung.  
Die versuchte wissenschaftliche  
Erfassung, Klärung und  
versuchte Urkundenbeurteilung,  
werden durch dieselbe

tatsächliche Handlung verwickelt.  
Die versuchte Sachbe-

schädigung erfolgte in  
unmittelbar zeitlicher und  
örtlicher Nähe und auf

Grund eines einheitlichen  
Vertrages zur Bestimmung  
des Gegenstands. Die  
Beförderungsbildung  
bezieht zu diesem Zeit-

punkt noch ein und  
steht bei vorläufiger Be-  
wahrung zusehends im  
Ziemen wegen zeitlicher  
Zusammenhang mit der  
anderen Handlungen.

Die Devisenverhältnisse der  
Länder stehen im Idealbereich  
recht, da die Klärung  
des Verhältnissesverhältnisses  
ausdrücklich und besonders  
unterschiedlichen Rechts-  
güter geschildert werden.

## IV Ergebnis

Die Revision ist sowohl hinsichtlich der Verfahren als auch hinsichtlich der Sache begründet.

### C Beschränkbarkeit

Die Mandanten wünscht im Jahre Fall ein weiteres Vorgehen, wenn eine Aufhebung des Urteils erwünscht werden kann. Die Revision ist also zu begründen. ~~mit~~ Eine Verurteilung der Sachlage für die A ist dabei nicht das mehr dem bisherigen Feststellungen möglichen Vorüberlassungen (§ 558 I S 1 PO) ungeachtet, weil nur die A Revision angelegt hat.

Bei der Neuverurteilung ist auf Basis der bisherigen Feststellungen eine Zurückverweisung an das Schöffengericht zur Neuverurteilung (§ 555 S 1 PO). Da kein Folgeverfahren ist kann eine

○ richtig, allerdings wegen der Schuldvermutung bei einer Verurteilung wegen

§ 553, 215 schwerer, was auf die Hinterwerfung

Bestellung als Pflichtver-  
bändige in Beamtenver-  
trägen.

Die Revisionsangelegenheiten

Ich beantrage das Urteil  
des Bundesarbeitsgerichts  
vom 19.6.2018, Az. 3 DS  
27 Js 270/17 mit dem

angewandten in der Sache  
aufzuheben.

Das Verfahren hinsichtlich  
der Befristung einzustellen  
und die Sache im übrigen

zu einer anderen Entscheidung  
aus Rechtsgründen zurückzu-  
als Schöffengericht zur  
weiteren Verhandlung und  
Entscheidung zuweisen.

Unterschrift Verurteilter

JK

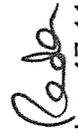
## Votum

Verfasser beginnt die Bearbeitung mit der Prüfung der Zulässigkeit der Revision und erkennt die im Sachverhalt angelegten Probleme. Bei der Frage, ob das Rechtsmittel zunächst unbestimmt eingelegt werden kann, hätte zur vollständigen Begründung dafür, weshalb dies unproblematisch ist, angeführt werden sollen, dass die Beschwerdeführerin bzw. ihr Verteidiger die Entscheidung über das geeignete Rechtsmittel in der Regel erst nach Kenntnis des Hauptverhandlungsprotokolls (und der Urteilsgründe) treffen kann. Weiter wird erkannt, dass die Zustellung an die Mandantin unwirksam ist, da die Geschäftsstelle die konkrete Anordnung der Vorsitzenden nicht ausgeführt hat. Richtig wird erkannt, dass dieser Mangel mittlerweile geheilt worden ist und die Frist mit Übergabe der Urteilsausfertigung an den Verteidiger zu laufen begonnen hat (11.07.).

In der Begründetheit der Revision beginnt Verfasser mit den von Amts wegen zu beachtenden Verfahrenshindernissen und erkennt, dass die Strafrichterin sachlich unzuständig war. Im vorliegenden Fall dürfte vorrangig das Schöffengericht zuständig gewesen sein, da die M sich nach den Urteilsgründen einer (versuchten) räuberischen Erpressung strafbar gemacht hat, was ein Verbrechen darstellt, wie Verfasser gut erkennt. Ebenso überzeugen die Ausführungen zur Nichtunterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses. Diese führen nicht zu dessen Unwirksamkeit, da es sich eindeutig nicht nur um einen Entwurf handelt. Auch die Ausführungen zum Strafantrag gelingen, Verfasser nimmt mit vertretbarer Argumentation an, dass die Antragsstellung über das Onlineportal mangels eindeutiger Zuordnung nicht ausreicht. Bei den absoluten Revisionsgründen prüft Verfasser, ob vorschriftswidrig ein Verteidiger nicht beigeordnet wurde und bejaht dies. Hierin dürfte indes kein Verstoß liegen, da ihr nur Vergehen zur Last gelegt werden und diesbezüglich eine formalisierte Betrachtung entscheidend ist. Die Ausführungen zur Frage, ob die Öffentlichkeit unrechtmäßig beschränkt wurde, gelingen. Ebenso wird erkannt, dass der Anklagesatz nicht verlesen wurde. Eine Verletzung des Grundsatzes des letzten Wortes wird knapp und m.E. zu Unrecht abgelehnt.

In der Sachrüge stellt Verfasser gute Rechtskenntnisse unter Beweis, die Ausführungen vermögen durchweg zu überzeugen. Bei den Zweckmäßigkeitserwägungen hätte erwähnt werden müssen, dass der Schuldspruch bei einer Verbrechensverurteilung schwerer wiegt. Der Antrag gelingt.

Die vorliegende Bearbeitung wird mit 14 Punkten bewertet.

  
Padon, 17.11.2021